

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2899

vom

23. September 1975

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse, Abschnitt Försterhaus", Aenderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 4. November 1974 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 907 vom 19. März 1974 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse, Abschnitt Försterhaus" zu ändern. Im Bereich der Parzellen Nr. 30/92 bis zu den Parzellen Nr. 56/96 wurden neue Strassenlinien festgelegt und im nordwestlichen Teil der Parzelle Nr. 97 wurde durch das bestehende Oekonomiegebäude eine allgemeine Baulinie gezogen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. November bis 14. Dezember 1974 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 45 vom 14. November 1974 und mittels Anschlag im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. November 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 4. September 1974 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Auf-

stellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich sind die neuen Strassenlinien in Ordnung. Dasselbe trifft hingegen für die neu durch das bestehende Oekonomiegebäude auf der Parzelle Nr. 97 gezogene allgemeine Baulinie nicht zu. Die Untersuchung hat ergeben, dass diese Linie dem Ziel des Ortsbildschutzes nicht gerecht zu werden vermag. Beim Bau handelt es sich zwar nicht um ein Objekt, das im Sinne der Denkmalspflege von wesentlicher Bedeutung ist, doch ist dessen Stellung im Ortsbild umso wertvoller. Deshalb sieht sich der Regierungsrat veranlasst, der neuen Baulinie gestützt auf § 6 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 die Genehmigung zu versagen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

- 1) "Es ist untersagt, das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte zu verunstalten"
- 2) "Eine Verunstaltung liegt vor, wenn eine nach allgemeiner, objektiver Anschauung erheblich ungünstige Wirkung auf das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild festzustellen bzw. zu befürchten ist."

In den unterbreiteten Plänen ist die Linie grün durchgestrichen. Im massgebenden Bereich gilt somit weiterhin, die Baulinie gemäss dem vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 907 vom 19. März 1974 genehmigten Plan. Der Gemeinderat Tenniken

wird eingeladen, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Naturschutz und Denkmalpflege und dem Planungsamt nochmals genauer zu prüfen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Es gelten die in Ziffer 1.2 gemachten Ausführungen sinngemäss.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 4. November 1974 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Alte Landstrasse, Abschnitt Försterhaus" mit Ausnahme der grün durchgestrichenen Baulinie auf der Parzelle Nr. 97 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/eBS/11/1 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin, Gassacker,
Buckten

Kreisgeometerbüro, Wuhrweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-5